

8 05 17 22

DIE LINKE, Alt Pempelfort 15, 40211 Düsseldorf

Landesschiedskommission

**Landesgeschäftsstelle**

Alt-Pempelfort 15  
40211 Düsseldorf

Telefon 0211 / 700 600 0

Telefax 0211 / 700 600 19

landesschiedskommission@dielinke-nrw.de

www.dielinke-nrw.de

Sparkasse Köln-Bonn

BIC: COLSDE33

IBAN: DE73 3705 0198 0017 5328 21

## Beschluss

In dem Verfahren

Dr. Carolin Butterwegge, [REDACTED]  
Hans Decruppe, [REDACTED]  
Jana van Helden, [REDACTED]  
Christiane Tenbenschel, [REDACTED]

Antragsteller (AS),

gegen

Landesvorstand DIE LINKE, vertreten durch Kathrin Vogler und Sascha Wagner, Alt Pempelfort 15,  
40211 Düsseldorf

Antragsgegner (AG),

wegen satzungs- und gesetzeswidriger Beschlüsse

Aktenzeichen 2022/07

hat die Landesschiedskommission der Partei DIE LINKE.NRW am 12.11.2022 durch Roland Sperling  
(Vorsitzender) Andrea Helling, André Bock, Andreas Fisahn und Udo Hase beschlossen:

dem Antrag wird stattgegeben.

Eine mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich, eine Entscheidung nach Aktenlage ist möglich.



Der inkriminierte Beschluss verstößt gegen rechtliche Vorschriften und ist nichtig. Er darf nicht durch entsprechende Verpflichtungserklärungen von Kandidierenden zu Wahlen umgesetzt werden.

Unstrittig ist, dass während der LaVo-Sitzung vom 17.9.2022 ein Beschluss mit folgendem Wortlaut gefasst wurde:

„Mandatsträger:innen sowie Mitgliedern geschäftsführender Kreisvorstände und des Landesvorstands wird vor entsprechender Aufstellung analog zu der Erklärung der Mandatsträger:innen abgeben eine schriftliche Verpflichtung zur Teilnahme an verpflichtenden/r Seminaren/ Weiterbildung zur Sensibilisierung für Sexismus/ sexualisierte Gewalt vorgelegt.“

Die AS beantragten, diesen Beschluss für nichtig zu erklären und die Einforderung entsprechender Verpflichtungen zu untersagen.

Mit Datum vom 26.10.2022 erging von der Landesschiedskommission ein Hinweisbeschluss an die Beteiligten. In diesem Beschluss wurde der AG, also der Landesvorstand „gebeten, sich zu folgendem Vorschlag für die weitere Verfahrensweise zu äußern:

1. Der Antragsgegner nimmt den angefochtenen Beschluss zurück.
2. Der Antragsgegner legt dem Landesparteitag eine veränderte Beschlussfassung zur Abstimmung vor, die eindeutig eine freiwillige Teilnahme an den genannten Seminaren vorsieht.
3. Nach der Abstimmung des Landesparteitags über einen solchen Antrag wird das vorliegende Verfahren für erledigt erklärt.“

Das ist nicht geschehen, der Landesvorstand hat sich nicht geäußert.

Da der Sachverhalt unstrittig ist und ausschließlich eine Rechtsfrage zu klären ist, ist eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich, dem Gegner wurde Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt; es kann nach Aktenlage entschieden werden (§§ 9, 10 Schiedsordnung).

Zu den rechtlichen Erwägungen wurde im Hinweisbeschluss richtig ausgeführt:

1. Konkrete Pflichten für Parteimitglieder bedürfen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 PartG der satzungsmäßigen Begründung. Das gilt auch für Sonderpflichten für einzelne Gruppen von Parteimitgliedern.

Die Landessatzung von DIE LINKE.NRW sieht in der derzeitigen Fassung keine ausdrückliche Pflicht zur Abgabe der im Beschluss genannten Erklärung bzw. Verpflichtung vor, und zwar weder generell noch speziell für Vorstandsmitglieder und Mandatsträger.

Sonstige Parteibeschlüsse genügen ausnahmsweise nur dann, wenn die Satzung zur Begründung weiterer Mitgliederpflichten ermächtigt oder satzungsmäßige Pflichten lediglich näher ausgestaltet werden (Seifert, Die politischen Parteien im Recht der Bundesrepublik Deutschland, S. 212). Keine der genannten Voraussetzungen ist vorliegend erfüllt.

Während die Landessatzung keinerlei Sonderpflichten für Vorstandsmitglieder aufstellt, werden Sonderpflichten für Mandatsträger in § 6 Abs. 3 der Landessatzung abschließend aufgeführt. Demnach haben sich Mandatsträger u.a. loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten und die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten. Der angefochtene Beschluss ist keine Konkretisierung dieser Sonderpflichten. Insbesondere gibt es in der Landespartei DIE LINKE.NRW keinen programmatischen Grundsatz, wonach Mandatsträger an Seminaren zur Sensibilisierung für Sexismus/sexuelle Gewalt teilzunehmen haben.

Somit ist es dem Antragsgegner verwehrt, eine solche Pflicht einzuführen.

2. Zwar lässt sich der Wortlaut des angegriffenen Beschlusses auch dahingehend interpretieren, dass die entsprechende Pflicht zur Teilnahme an den genannten Seminaren nicht schon aus dem Beschluss selbst folgen soll, sondern sich erst aus der Unterschrift unter der schriftlichen Verpflichtungserklärung ergibt. Da der Beschluss streng wörtlich genommen nicht von einer Pflicht zur Abgabe dieser Erklärung spricht, wäre die Abgabe der Verpflichtungserklärung freiwillig. Allerdings ist der Beschlusstext nicht eindeutig. Dass den betreffenden Parteimitgliedern „eine schriftliche Erklärung ... vorgelegt“ werden soll, lässt eher darauf schließen, dass an eine Pflicht zur Abgabe dieser Erklärung gedacht ist. Diesen Schluss legt auch die Formulierung nahe, dies solle „analog zu der Erklärung der Mandatsträger:innenabgaben“ geschehen. Denn für die Zahlung der Mandatsträgerabgaben und daraus abgeleitet für den Abschluss einer Vereinbarung über die Höhe der Mandatsträgerabgaben gibt es eine in der Satzung geregelte Pflicht.

Diese Unklarheit wirkt sich zu Lasten des Antragsgegners aus.

3. Selbst, wenn der Beschluss dahingehend ausgelegt und praktiziert würde, dass den betreffenden Mitgliedern die Abgabe der Erklärung freisteht und alle Kandidaten für Vorstände oder Mandate lediglich obligatorisch vor ihrer Wahl befragt werden sollen, ob sie zur Abgabe der geforderten Erklärung bereit sind, ergeben sich formelle Bedenken. Denn die Entscheidung, generell von allen Kandidaten ein Bekenntnis über die Bereitschaft abzuverlangen, an Seminaren zur Sensibilisierung für Sexismus bzw. sexualisierte Gewalt abzuverlangen, dürfte bei summarischer Betrachtung eine grundsätzliche politische und organisatorische

Frage i.S.d. § 21 Abs. 2 lit. a) der Landessatzung sein. Über solche wichtigen inhaltlichen Fragen hat nach § 15 Abs. 2 lit. a) der Landessatzung der Landesparteitag zu entscheiden, ersatzweise der Landesrat, aber nicht der Landesvorstand.

4. Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass die Aufnahme einer Pflicht, an solchen Seminaren teilzunehmen, in die Satzung materiellrechtlichen Bedenken begegnen würde.

Die Forderung, dass Mitgliederpflichten ausdrücklich in der Satzung stehen müssen, gibt den Parteien nicht die Möglichkeit, nach Belieben Sonderpflichten für einzelne Gruppen von Mitgliedern aufzustellen. Wegen der in Art. 21 Absatz 1 Satz 3 GG für Parteien vorgeschriebenen demokratischen Grundsätze gilt grundsätzlich das Gebot der Gleichbehandlung aller Mitglieder. Sonderpflichten für einzelne Mitglieder oder Mitgliedergruppen dürfen nicht willkürlich festgesetzt werden. Differenzierungen zwischen den Mitgliedern bedürfen für ihre Rechtfertigung vielmehr eines ausreichenden sachlichen Grundes (Seifert a.a.O. S. 220; Kühr, Legalität und Legitimität von Mandatsträgerbeiträgen S. 250 ff.). Die im angefochtenen Beschluss erwähnten Mandatsträger-abgaben etwa finden ihre Rechtfertigung darin, dass Mandatsträger vor und während der Ausübung ihres Mandats von ihrer Partei vielfältige Unterstützung erhalten, was sie von anderen Parteimitgliedern unterscheidet (Kühr a.a.O. S. 254).

Welchen sachlichen Grund es dafür geben sollte, Mandatsträger zu einer Sensibilisierung für Sexismus und sexualisierte Gewalt zu verpflichten, „einfache“ Parteimitglieder aber nicht, erschließt sich indes nicht. Mag für eine mögliche Verpflichtung von Vorstandmitgliedern noch die Erwägung sprechen, dass diese auch oft Arbeitgeberfunktionen ausüben, lässt sich bei der potentiellen „Anfälligkeit“ für Sexismus etc. kein Unterscheid zwischen Mandatsträgern und anderen, aktiven Mitgliedern feststellen, die sich an Sitzungen, Arbeitsgemeinschaften, Veranstaltungen, Infoständen etc. beteiligen und dabei regelmäßig Kontakt zu vielen weiteren Mitgliedern haben, die potentiell Betroffene von Sexismus sein können. Dass man in der Praxis im Gegensatz zu „normalen“ Parteimitgliedern der Mandatsträger bzw. Kandidaten leichter habhaft werden kann, dürfte kaum ein ausreichender Gesichtspunkt für die Ungleichbehandlung sein.

Dem sind keine weiteren Argumente hinzuzufügen. Nach alledem ist dem Antrag stattzugeben.

Gegen diesen Beschluss kann nach §15 Schiedsordnung der Partei DIE LINKE. binnen einer Frist von einem Monat bei der Bundesschiedskommission Beschwerde eingelegt werden. Diese ist zu begründen.

Die Beschwerde ist zu senden an:

DIE LINKE., Bundesschiedskommission, Kleine Alexanderstraße 28, 10178 Berlin



Roland Sperling  
Vorsitzender

i.A. Michael Kretschmer  
MA Landesschiedskommission